

**52) Eine neuassyrische Vereinbarung zur Schuldübernahme** — Unter den Urkunden, die zum unlängst veröffentlichten Archiv des Weinimporteurs Dūrī-Aššūr aus dem neuassyrischen Assur gehören, befindet sich ein singulärer Text, dessen Deutung nicht unproblematisch ist, da er keinem Formular folgt, einige Auffälligkeiten aufweist und wir den sachlichen Hintergrund nicht kennen. Karen Radner, die Bearbeiterin des Textes, hat ihn mit der Überschrift „Vergleich zwischen Aššur-mātu-taqqin und Nabû-mudammīq (postkanonisch: 639 v. Chr.)“ versehen, ohne diese Interpretation näher zu begründen.<sup>1)</sup> Mit der gebotenen Vorsicht möchte ich im Folgenden eine alternative Leseart vorgeschlagen, die zwar nicht alle Fragen zufriedenstellend beantworten mag, aber sich inhaltlich als schlüssiger bewährt:

<sup>1</sup>na<sub>4</sub>kišib<sup>md</sup>pa-<sup>r</sup>mu-sig<sup>12</sup>dub<sup>21</sup> (Kopie: ta\*) ša<sup>m</sup>15-ta-su<sup>3</sup>ta\* igi hu-un-dir-a-a il-qu-u-ni<sup>4</sup>maš+šur-kur-lal<sup>md</sup>pa-mu-sig<sup>5</sup>ú-sa-maš-ši-lu (drei identische Stempelsiegelabdrücke) <sup>6</sup>dan-nu-tú la-bir-tú ša<sup>m</sup>15-ta-su<sup>7</sup>il-qu-u-ni ina igi<sup>m</sup>maš+šur-kur-lal<sup>8</sup>dan-nu-tú gibil šá<sup>m</sup>nu-man-e<sup>9</sup>ša<sup>md</sup>pa-man-pap-meš-šú il-qu-u-ni<sup>10</sup>ina igi<sup>md</sup>pa-mu-sig (Datum und Zeugen).

„<sup>1</sup>Siegel des Nabû-mudammiq. <sup>2</sup>Die Tafel<sup>?</sup>, die Issār-tarība<sup>3</sup> von dem Transportunternehmer genommen hat, <sup>4</sup>haben Aššūr-mātu-taqqin (und) Nabû-mudammiq<sup>5</sup> gleich gemacht (d. h. kopiert). (Drei identische Stempelsiegelabdrücke) <sup>6</sup>Die alte Urkunde, die Issār-tarība<sup>7</sup> genommen hat, (ging) zu Lasten des Aššūr-mātu-taqqin. <sup>8</sup>Die neue Urkunde, die Šalam-šarri-iqbi<sup>9</sup> (und) Nabû-šar-aḥḥēšu genommen haben, <sup>10</sup>(geht) zu Lasten des Nabû-mudammiq.“ Es folgen das Datum und die stark zerstörte Zeugenliste.

Die Verbalform in Z. 5 wird von Radner kommentarlos mit „sie haben einen Vergleich abgeschlossen“ übersetzt. Allem Anschein nach handelt es sich um ein m. W. sonst nicht belegtes ŠD-Perfekt des Verbs *mašālu*, „gleichen“, im ŠD-Stamm „gleich machen“, hier im Sinne von „eine Kopie machen“. Letztere Bedeutung wird durch die Nennung einer alten und einer neu angefertigten Urkunde bestätigt und ist der Grund für meine vorsichtige Emendation dub<sup>21</sup> = *tuppu*, „Tafel“, zu Beginn der Z. 2.<sup>2)</sup> Der rechtliche Vorgang, der hier dokumentiert wird, ist m. E. eine Schuldübernahme. Aššūr-mātu-taqqin (Altschuldner) scheidet aus seinem Schuldverhältnis gegenüber dem Transportunternehmer (Gläubiger) aus und seine Schuld wird von Nabû-mudammiq (Neuschuldner) übernommen. Zu diesem Zweck händigt der Transportunternehmer dem Issār-tarība, vermutlich einem Vertreter des Aššūr-mātu-taqqin, die (alte) Schuldurkunde aus, was seine Zustimmung zum Schuldnerwechsel voraussetzen dürfte.<sup>3)</sup> Aššūr-mātu-taqqin und Nabû-mudammiq setzen eine neue Urkunde auf, welche bis auf den Namen und das Siegel des Schuldners identisch mit der alten Urkunde ist, und lassen sie von Šalam-šarri-iqbi und Nabû-šar-aḥḥēšu (ehemaligen Vertragszeugen?, Vertretern des Gläubigers?) dem Transportunternehmer überbringen. Die alte Urkunde wird sicherlich zerstört und ungültig gemacht. Die Notwendigkeit von Vermittlern könnte darin begründet sein, dass sich die involvierten Personen berufsbedingt außerhalb von Assur aufhielten. Von Aššūr-mātu-taqqin wissen wir, dass er Partner des Archivinhabers war und häufig auf Reisen war.

Folgt man der dargestellten Auffassung, dann dokumentiert die vorliegende Tafel die Vereinbarung zwischen dem Altschuldner und dem Neuschuldner und ist zu Beweis Zwecken für den Ersten aufgesetzt worden. Daher ist sie vom Zweiten gesiegelt worden. Der Anlass für die Schuldübertragung wird nicht genannt. Der archivalische Kontext lässt an einen kommerziellen Hintergrund denken.

Die Änderung des Schuldverhältnisses ist auch von Seiten des Gläubigers möglich, wie einige Urkunden nahelegen, in denen der Empfänger der verbrieften Leistung ein Dritter ist, der nicht zu den Vertragsparteien gehört.<sup>4)</sup> Es handelt sich dabei höchstwahrscheinlich um einen Gläubiger des ursprünglichen Leistungsempfängers, auf den dieser sein Forderungsrecht überträgt und der auf diese Weise befriedigt wird.

#### Anmerkungen

1. K. Radner, Die beiden neuassyrischen Privatarchive, in: P. A. Miglus / K. Radner / F. M. Ştepniewski, Ausgrabungen in Assur: Wohnquartiere in der Weststadt. Teil I, WVDOG Band 152, 2016, 92–93, Text Nr. I.14. Hans Neumann hat dankenswerterweise die erste Fassung der vorliegenden Notiz gelesen.

2. Der allgemeine Terminus *tuppu*, „Tontafel“, wird neuassyrisch auch zur Bezeichnung von Rechtsurkunden verwendet, insbesondere im Ausdruck *šābit tuppi*, der mit *šābit danniti* und, seltener, mit *šābit egirti* und *šābit kanṭki* alterniert; siehe K. Radner, Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden als Quelle für Mensch und Umwelt, SAAS 6, 1997, 53–63. Radner, op. cit., 89–92 übersetzt den Ausdruck mit „Verwahrer der Tafel“. Dagegen J. N. Postgate, Making tablets or taking tablets? *tuppa/lu šabātu* in Assyria, Iraq 73, 2011, 156–158: „scribe who wrote the tablet“.

3. Auffällig ist allerdings die Verwendung des Wortes *dannutu*, das in der Regel „Erwerbs-“ oder „Kaufurkunde“ bedeutet, für eine Schuldurkunde (assyrisch *egirtu*). Zur Begrifflichkeit und ihrer Problematik siehe zuletzt Postgate, op. cit., besonders Seite 154–155.

4. R. Jas, Neo-Assyrian Judicial Procedures, SAAS 5, 1996, 71–73, Text Nr. 46; K. Radner, Die neuassyrischen Texte aus Tall Šēḫ Ḥamad, BATSH Band 6, 2002, 28, Text Nr. 2.

Betina FAIST <betina.faist@ori.uni-heidelberg.de>

Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients, Universität Heidelberg